

Verordnung des BASPO über «Jugend und Sport» (J+S-V-BASPO)

Änderung vom ...

*Das Bundesamt für Sport (BASPO)
verordnet:*

I

Die Verordnung des BASPO vom 12. Juli 2012¹ über «Jugend und Sport» wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 8 Absatz 1, 9 Absätze 3 und 4, 14 Absätze 2 und 3, 16 Absatz 2, 20 Absatz 2 der Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012² (SpoFöV),

auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 27 Absatz 3, 29 Absatz 2, 40 Absatz 4, 46 Absatz 4 der Verordnung des VBS vom 25. Mai 2012³ über Sportförderungsprogramme und -projekte (VSpoFöP),

sowie auf Artikel 3 der Verordnung vom 24. November 2004⁴ zum Erwerbersersatzgesetz,

Art. 2 Abs. 5

Aufgehoben

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 9 Aus- und Weiterbildungsstruktur

Die Struktur für die Aus- und Weiterbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter, der J+S-Expertinnen und -Experten sowie der J+S-Coaches ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 10 Dauer der Kaderbildung

¹ Die Dauer der Aus- und Weiterbildungen ist wie folgt geregelt:

¹ SR 415.011.2

² SR 415.01

³ SR 415.011

⁴ SR 834.11

Leiterin/Leiter

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 5–6
Weiterbildung 1	Module: 1–6
Weiterbildung 2	Module: 1–6

Coach

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 0,5–2
Weiterbildung	Module: 0,5–1

Expertin/Experte (Spezialisierung)

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 8–9
Weiterbildung	Module: 1–4

Coach-Expertin/Experte (Spezialisierung)

Ausbildungsstufen	Dauer der einzelnen Kurse/Module (Tage)
Grundausbildung	Kurs: 2
Weiterbildung	Module: 1–2

² Die verkürzten Ausbildungen in der Form von Einführungskursen dauern 1–4 Tage.

³ Es darf pro Kalenderjahr in der Regel nur eine weiterführende Ausbildungsstufe absolviert werden. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung J+S des BASPO.

⁴ Die Unterrichtszeit pro Ausbildungstag beträgt mindestens 6 Stunden, pro Halbtage mindestens 3 Stunden.

Art. 14 Abs. 4

⁴ Liegt eine Einschätzung nach Absatz 2 Buchstabe c vor, so entscheidet die Leitung J+S des BASPO, ob eine Teilnahme an den weiterführenden Angeboten der Kaderbildung von weiteren Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht wird.

Art. 19 Anerkennung von J+S-Expertinnen und -Experten als J+S-Leiterinnen und -Leiter

Anerkannte J+S-Expertinnen und -Experten sind in ihrer jeweiligen Sportart oder Disziplin und in ihrer jeweiligen Zielgruppe als J+S-Leiterinnen und -Leiter anerkannt.

Art. 22 Bst. c

Aufgehoben

Abschnitt 5 (Art. 25 und 26)

Aufgehoben

Art. 27 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

II

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

...

Bundesamt für Sport:
Matthias Remund

2. Aus- und Weiterbildung der J+S-Coaches



